

# RS OGH 2005/9/8 8ObA32/05x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.2005

## Norm

Vlbg GdBG §31 Abs2

Vlbg GdBG §126 Abs9

Vlbg KGG §20

## Rechtssatz

Auch für bei der Gemeinde angestellte Kindergärtner und Kindergärtnerinnen kann eine Teilzeitbeschäftigung zulässig vereinbart werden. Unter einer Teilbeschäftigung ist aber eine solche zu verstehen, die die in § 31 Vorarlberger GBedG vorgesehene regelmäßige Arbeitszeit von vierzig Wochenstunden unterschreitet. Hingegen kann § 126 Abs 9 Vorarlberger GBedG nicht dahin ausgelegt werden, dass der Landesgesetzgeber unter einer Teilzeitbeschäftigung eine Beschäftigung verstand, die zwar grundsätzlich die volle (Wochenarbeitszeit) Arbeitszeit in Anspruch nimmt, jedoch während eines bestimmten Zeitraumes (hier: jener Teil der „Sommerferien“, in der die Kindergärtnerin nicht ihren Erholungsurlaub verbraucht) die Arbeitsverpflichtung auf Null reduziert wird.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 32/05x  
Entscheidungstext OGH 08.09.2005 8 ObA 32/05x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120263

## Dokumentnummer

JJR\_20050908\_OGH0002\_008OBA00032\_05X0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)